



INTERNATIONALER  
FREUNDESKREIS WOLFSBURG e.V.

## Richtlinien für die Gewährung eines Zuschusses des Internationalen Freundeskreises Wolfsburg e.V.

Die beantragte Maßnahme muss grundsätzlich den Zielen des Internationalen Freundeskreises Wolfsburg e.V., Verständnis, Toleranz und Freundschaft zwischen Menschen unterschiedlicher Länder und Kulturen zu fördern und damit einen Beitrag zur Völkerverständigung zu leisten, entsprechen.

Nachfolgende allgemeine Kriterien sind maßgeblich:

### 1. Geltungsbereich

Die folgenden Kriterien gelten grundsätzlich für Maßnahmen bzw. Projekte Wolfsburger Schulen, Wolfsburger Vereine und Verbände sowie sonstiger Organisationen, die den oben genannten Zielen entsprechen.

### 2. Förderfähigkeit

Die Förderung erfolgt grundsätzlich **einmalig**

- für Austauschmaßnahmen ins Ausland, vornehmlich für Jugendliche und bevorzugt in Partnerstädte der Stadt Wolfsburg
- für Projekte vor Ort

durch Gewährung eines Zuschusses an den Gesamtkosten, der vor Antritt der Maßnahme bewilligt und ausgezahlt wird.

Über die Höhe des Zuschusses entscheidet der Vorstand des Internationalen Freundeskreises Wolfsburg e.V.

Ein Anspruch auf Gewährung besteht nicht.

Im Anschluss an die Maßnahme bzw. nach Abschluss des Projektes ist ein Erfahrungsbericht zu liefern.

### **3. Schriftliche Antragstellung**

- einer Organisation, einer Schule aus Wolfsburg unterzeichnet vom Vorstand bzw. der Schulleitung
- mit Projektbeschreibung
- mit Kosten- bzw. Finanzierungsplan (der eigene Finanzierungsbemühungen deutlich macht)
- unter Anerkennung dieser Kriterien

### **4. Fristen**

Ein Antrag ist mindestens 3 Monate vor Reiseantritt bzw. Projektdurchführung einzureichen.

### **5. Prüfung der Verwendung**

Der Internationale Freundeskreis Wolfsburg e.V. ist berechtigt, die Verwendung des Zuschusses durch Einsicht in Unterlagen und Belege zu prüfen. Es sind entsprechende Unterlagen auf Anforderung vorzulegen.

### **6. Erstattung der Zuwendung**

Die Zuwendung ist zu erstatten, wenn der Zuwendungsempfänger die Zuwendung auf Basis unrichtiger Angaben erwirkt hat bzw. die grundsätzlichen Ziele des Internationalen Freundeskreises nicht verfolgt hat. Entsprechendes gilt für den Fall, dass die Maßnahme bzw. das Projekt nicht zur Durchführung gelangt.